

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



BISTUM  
TRIER

152. Jahrgang, Ausgabe 1  
1. Januar 2008

Inhalt	Seite		Seite		
Nr. 1	Ernennung des Bischofs von Trier zum Erzbischof von München und Freising	2	Nr. 18	Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Hermann Josef Spital	21
Nr. 2	Befugnisse nach der Ernennung des Bischofs von Trier zum Erzbischof von München und Freising	2	Nr. 19	Erste Änderung der Diözesanbestimmungen über das Amt des Kooperators, des Kaplans und des Subsidiars	21
Nr. 3	Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanbischofs	3	Nr. 20	Statut der Aktion Arbeit	22
Nr. 4	Einladung zur Verabschiedung von Bischof Dr. Reinhard Marx	3	Nr. 21	Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier	23
<b>AKTEN PAPST BENEDIKT XVI.</b>			Nr. 22	Rahmenordnung für die Notfallseelsorge im Bistum Trier	24
Nr. 5	Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008	4	Nr. 23	Vierte Änderung der Ordnung des Hilfswerkes des Bistums Trier für die Altersversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen	25
<b>DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b>			<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Nr. 6	Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2008	9	Nr. 24	Erste Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates	26
Nr. 7	Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“	10	Nr. 25	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier	26
Nr. 8	Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	12	Nr. 26	Wahl der Vertreter/-innen der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission	27
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b>			Nr. 27	Heilig-Rock-Tage 2008 – Informationsmaterial	30
Nr. 9	Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2008	13	Nr. 28	Formularblock zur Durchführung der Verwaltungsratswahlen	30
Nr. 10	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn	14	Nr. 29	Hinweis zur Umstrukturierung der Stabsstelle: Kirchliches Recht und Orden	30
Nr. 11	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz Brachbach-Mudersbach	15	Nr. 30	Fortbildungsveranstaltungen	30
Nr. 12	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina und St. Michael Vettelschoß	16	Nr. 31	Personalveränderungen	34
Nr. 13	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael Friedrichsthal	17	Nr. 32	Vakante Stellen	37
Nr. 14	Dekret über die Umpfarrung der Filialgemeinde bzw. des Pfarrbezirks Laudert St. Remigius	18	Nr. 33	Anschriften und Telefonnummern	38
Nr. 15	Beschluss der Bistums-KODA	18	<b>KIRCHLICHE MITTEILUNGEN</b>		
Nr. 16	Ordnung zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier	19	Nr. 34	Kirchliches Amtsblatt	38
Nr. 17	Richtlinie für die Beerdigungsfeierlichkeiten von Geistlichen	20	Nr. 35	Arbeitshilfe „Die Feier der Kindertaufe“	38
			Nr. 36	Exerzitien	39
			<b>VERLEGERBEILAGEN</b>		
			Interne Stellenausschreibung Jahresregister 2007		

**Nr. 1****Ernennung des Bischofs von Trier zum Erzbischof von München und Freising**

Der Heilige Vater, Papst Benedikt XVI., hat am Freitag, dem 30. November 2007, den Bischof von Trier, Dr. Reinhard Marx, zum Erzbischof von München und Freising ernannt.

Mit der Bekanntgabe seiner Ernennung hat Bischof Dr. Reinhard Marx in der Diözese Trier bis zur Einführung in sein neues Amt am 2. Februar 2008 die Rechte und Pflichten eines Diözesanadministrators (vgl. can. 418 § 2 n. 1 CIC).

Er bleibt damit für diesen Zeitraum Diözesanbischof von Trier, aber mit eingeschränkten Befugnissen.

Die Sedisvakanz beginnt am Tag der Amtseinführung in München, also am Samstag, dem 2. Februar 2008.

Trier, den 1. Dezember 2007

Prälat *Werner Rössel*  
Kanzler der Kurie

**Nr. 2****Befugnisse nach der Ernennung des Bischofs von Trier zum Erzbischof von München und Freising**

Mit der Bekanntgabe der Ernennung von Bischof Dr. Reinhard Marx zum Erzbischof von München und Freising scheidet der Generalvikar, Prälat Dr. Georg Holkenbrink, und die stellvertretenden Generalvikare, Msgr. Dr. Michael Kneib und Prälat Werner Rössel, aus dem Amt (vgl. can. 418 § 1 n. 1 CIC).

Gleiches gilt auch für den Bischofsvikar für die weltkirchlichen Aufgaben, Prälat Werner Rössel (vgl. can. 418 § 1 n. 1 CIC).

Die zu Bischofsvikaren der Visitationsbezirke ernannten Weihbischöfe Robert Brahm, Jörg Michael Peters und Dr. Stephan Ackermann bleiben mit den entsprechenden Befugnissen in ihren Funktionen (vgl. can. 418 § 1 n. 1 und can. 409 § 2 CIC).

Trier, den 1. Dezember 2007

Prälat *Werner Rössel*  
Kanzler der Kurie

**Nr. 3****Ernennung des Ständigen Vertreters des Diözesanbischofs**

Mit Wirkung vom 30. November 2007 hat Bischof Dr. Reinhard Marx den bisherigen Generalvikar, Prälat Dr. Georg Holkenbrink, zu seinem Ständigen Vertreter bestellt.

Gleichzeitig hat er ihm alle erforderlichen Befugnisse übertragen, wie sie im admini-

strativen Bereich einem Diözesanadministrator zukommen.

Trier, den 1. Dezember 2007

Prälat *Werner Rössel*  
Kanzler der Kurie

**Nr. 4****Einladung zur Verabschiedung von Bischof Dr. Reinhard Marx**

Am 2. Februar 2008 tritt Bischof Dr. Reinhard Marx sein neues Amt als Erzbischof in der Diözese München und Freising an.

Mit einem Pontifikalamt am **Samstag**, dem **26. Januar 2008**, um **9.30 Uhr** in der **Hohen Domkirche zu Trier** wird er sich aus unserem Bistum verabschieden.

Dazu laden wir alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen und nichtpastoralen Dienst sowie alle Gläubigen des Bistums recht herzlich ein.

Die Priester und Diakone werden gebeten in Chorkleidung teilzunehmen.

Plätze sind in begrenzter Zahl im Querschiff des Domes reserviert; Umkleidemöglichkeit besteht im Romanischen Saal des Domkreuzgangs.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet in der ehemaligen Abteikirche St. Maximin ein Festakt statt, der Gelegenheit zu einer persönlichen Begegnung mit Bischof Dr. Reinhard Marx bietet.

Trier, den 17. Dezember 2007

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*  
Ständiger Vertreter des Diözesanbischofs

## AKTEN PAPST BENEDIKT XVI.

### Nr. 5

### Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008

#### *Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens*

1. Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich den Menschen in aller Welt meinen innigen Friedenswunsch und zugleich eine herzliche Botschaft der Hoffnung übermitteln. Das tue ich, indem ich zum gemeinsamen Nachdenken über das Thema anrege, das ich an den Anfang dieser Botschaft gestellt habe und das mir besonders am Herzen liegt: Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens. Die erste Form der Gemeinsamkeit zwischen Menschen ist die, welche aus der Liebe zwischen einem Mann und einer Frau hervorgeht, die entschlossen sind, sich auf immer zusammenzuschließen, um miteinander eine neue Familie aufzubauen. Doch auch die Völker der Erde sind aufgerufen, untereinander Beziehungen der Solidarität und der Zusammenarbeit zu schaffen, wie sie sich für Glieder der einen Menschheitsfamilie geziemen. „Alle Völker sind eine einzige Gemeinschaft“, hat das Zweite Vatikanische Konzil gesagt, „sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg* 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel“.<sup>1</sup>

#### *Familie, Gesellschaft und Frieden*

2. Die auf die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründete natürliche Familie als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe<sup>2</sup> ist der „erste Ort der ‚Humanisierung‘ der Person und der Gesellschaft“,<sup>3</sup> die „Wiege des Lebens und der Liebe“<sup>4</sup>. Zu Recht wird darum die Familie als die erste natürliche Gesellschaft bezeichnet, als „eine göttliche Einrichtung, die als Prototyp jeder sozialen Ordnung das Fundament des Lebens der Personen bildet“<sup>5</sup>.

3. Tatsächlich macht man in einem gesunden Familienleben die Erfahrung einiger grundsätzlicher Komponenten des Friedens: Gerechtigkeit und Liebe unter den Geschwistern, die Funktion der Autorität, die in den Eltern ihren Ausdruck findet, der liebevolle Dienst an den schwächsten – weil kleinen oder kranken oder alten – Gliedern, die gegenseitige Hilfe in den Bedürfnissen des Lebens, die Bereitschaft, den Anderen anzunehmen und ihm nötigenfalls zu verzeihen. Deswegen ist die Familie

die erste und unersetzliche Erzieherin zum Frieden. So ist es nicht verwunderlich, dass innerfamiliäre Gewalt als besonders untragbar empfunden wird. Wenn also die Familie als „Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“<sup>6</sup> bezeichnet wird, ist damit etwas Wesentliches ausgedrückt. Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft auch deshalb, weil sie die Möglichkeit zu entscheidenden Erfahrungen von Frieden bietet. Daraus folgt, dass die menschliche Gemeinschaft auf den Dienst, den die Familie leistet, nicht verzichten kann. Wo könnte der Mensch in der Phase seiner Prägung besser lernen, die unverfälschte Atmosphäre des Friedens zu genießen, als im ursprünglichen „Nest“, das die Natur ihm vorbereitet? Der familiäre Wortschatz ist ein Wortschatz des Friedens; aus ihm muss man immer wieder schöpfen, um das Vokabular des Friedens nicht zu verlernen. In der Inflation der Sprache darf die Gesellschaft den Bezug zu jener „Grammatik“ nicht verlieren, die jedes Kleinkind aus den Gesten und Blicken von Mutter und Vater aufnimmt, noch bevor es sie aus ihren Worten erlernt.

4. Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, hat sie spezifische Rechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die eine Errungenschaft einer Rechtskultur von wirklich universellem Wert darstellt, bestätigt: „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“.<sup>7</sup> Der Heilige Stuhl hat seinerseits der Familie eine besondere rechtliche Würde zuerkannt, indem er die Charta der Familienrechte veröffentlichte. In der Präambel heißt es: „Die Rechte der Person haben, auch wenn sie als Rechte des Individuums formuliert sind, eine grundlegende gesellschaftliche Dimension, die in der Familie ihren ureigentlichen und vitalen Ausdruck findet“.<sup>8</sup> Die in der Charta aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien bedroht, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, die Grundlagen des Friedens selbst.

5. Wer die Einrichtung der Familie behindert – und sei es auch unbewusst –, macht also den Frieden in der gesamten nationalen und internationalen Gemeinschaft brüchig, denn er schwächt das, was tatsächlich die wichtigste „Agentur“ des Friedens ist. Dies ist ein Punkt, der einer besonderen Überlegung wert ist: Alles, was dazu beiträgt, die auf die Ehe eines Mannes und einer Frau gegründete Familie zu schwächen, was direkt oder indirekt die Bereitschaft der Familie zur verantwortungsbewussten Annahme eines neuen Lebens lähmt, was ihr Recht, die erste Verantwortliche für die Erziehung der Kinder zu sein, hintertreibt, stellt ein objektives Hindernis auf dem Weg des Friedens dar. Die Familie braucht ein Heim, sie braucht die Arbeit bzw. die gerechte Anerkennung der häuslichen Tätigkeit der Eltern, eine Schule für die Kinder und eine medizinische Grundversorgung für alle. Wenn Gesellschaft und Politik sich nicht dafür einsetzen, der Familie auf diesen Gebieten zu helfen, bringen sie sich um eine wesentliche Quelle im Dienst des Friedens. Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen.

#### *Die Menschheit ist eine große Familie*

6. Auch die soziale Gemeinschaft muss sich, um im Frieden zu leben, an den Werten orientieren, auf die sich die familiäre Gemeinschaft stützt. Das gilt für die örtlichen wie für die nationalen Gemeinschaften; es gilt sogar für die Völkergemeinschaft, für die Menschheitsfamilie, die in jenem gemeinsamen Haus wohnt, das die Erde ist. Unter diesem Gesichtspunkt darf man jedoch nicht vergessen, dass die Familie aus dem verantwortungsvollen und definitiven Ja eines Mannes und einer Frau hervorgeht und von dem bewussten Ja der Kinder lebt, die nach und nach dazukommen. Um zu gedeihen, braucht die familiäre Gemeinschaft das großherzige Einvernehmen aller ihrer Glieder. Es ist nötig, dass dieses Bewusstsein auch zur gemeinsamen Überzeugung aller wird, die berufen sind, die allgemeine Menschheitsfamilie zu bilden. Man muss fähig sein, persönlich Ja zu dieser Berufung zu sagen, die Gott eigens in unsere Natur eingeschrieben hat. Wir leben nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern. Deshalb ist es wesentlich, dass jeder sich bemüht, sein Leben in einer Haltung der Verantwort-

lichkeit vor Gott zu leben, indem er in Ihm den Urquell der eigenen Existenz wie auch jener der anderen erkennt. In der Rückbesinnung auf diesen höchsten Ursprung können der unbedingte Wert eines jeden Menschen wahrgenommen und so die Voraussetzungen für den Aufbau einer versöhnten Menschheit geschaffen werden. Ohne dieses transzendente Fundament ist die Gesellschaft nur eine Ansammlung von Nachbarn, nicht eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die berufen sind, eine große Familie zu bilden.

#### *Familie, menschliche Gemeinschaft und Umwelt*

7. Die Familie braucht ein Heim, eine ihr angemessene Umgebung, in der sie ihre Beziehungen knüpfen kann. Für die Menschheitsfamilie ist dieses Heim die Erde, die Umwelt, die Gott, der Schöpfer, uns gegeben hat, damit wir sie mit Kreativität und Verantwortung bewohnen. Wir müssen für die Umwelt Sorge tragen: Sie ist dem Menschen anvertraut, damit er sie in verantwortlicher Freiheit bewahrt und kultiviert, wobei sein Orientierungsmaßstab immer das Wohl aller sein muss. Natürlich besitzt der Mensch einen Wertvorrang gegenüber der gesamten Schöpfung. Die Umwelt zu schonen heißt nicht, die Natur oder die Tierwelt wichtiger einzustufen als den Menschen. Es bedeutet vielmehr, sie nicht in egoistischer Weise als völlig verfügbar für die eigenen Interessen anzusehen, denn auch die kommenden Generationen haben das Recht, aus der Schöpfung Nutzen zu ziehen, indem sie ihr gegenüber dieselbe verantwortliche Freiheit zum Ausdruck bringen, die wir für uns beanspruchen. Ebenso dürfen die Armen nicht vergessen werden, die in vielen Fällen von der allgemeinen Bestimmung der Güter der Schöpfung ausgeschlossen sind. Heute bangt die Menschheit um das künftige ökologische Gleichgewicht. Es ist gut, diesbezügliche Einschätzungen mit Bedachtsamkeit, im Dialog zwischen Experten und Gelehrten, ohne ideologische Beschleunigungen auf übereilte Schlussfolgerungen hin vorzunehmen; vor allem sollte dabei ein annehmbares Entwicklungsmodell gemeinsam vereinbart werden, das unter Beachtung des ökologischen Gleichgewichts das Wohlergehen aller gewährleistet. Wenn der Umweltschutz mit Kosten verbunden ist, müssen diese gerecht verteilt werden, indem man die Unterschiede in der Entwicklung der verschiedenen Länder und die Solidarität mit den kommenden Generationen berücksichtigt. Bedachtsamkeit bedeutet nicht, keine eigene Verantwortung zu übernehmen und Ent-

scheidungen aufzuschieben; es bedeutet vielmehr, es sich zur Pflicht zu machen, nach verantwortungsbewusster Abwägung gemeinsam zu entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, mit dem Ziel, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind.

8. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang, die Erde als „unser gemeinsames Haus“ zu „empfinden“ und für ihre Nutzung im Dienste aller eher den Weg des Dialogs zu wählen als den der einseitigen Entscheidungen. Falls nötig, können die institutionellen Stellen auf internationaler Ebene vermehrt werden, um gemeinsam die Leitung dieses unseres „Hauses“ in Angriff zu nehmen; noch mehr kommt es jedoch darauf an, im allgemeinen Bewusstsein die Überzeugung reifen zu lassen, dass eine verantwortliche Zusammenarbeit notwendig ist. Die Probleme, die sich am Horizont abzeichnen, sind komplex, und die Zeit drängt. Um der Situation wirksam entgegenzutreten, bedarf es der Übereinstimmung im Handeln. Ein Bereich, in dem es besonders notwendig wäre, den Dialog zwischen den Nationen zu intensivieren, ist jener der Verwaltung der Energiequellen des Planeten. Eine zweifache Dringlichkeit stellt sich diesbezüglich den technisch fortgeschrittenen Ländern: Einerseits müssen die durch das aktuelle Entwicklungsmodell bedingten hohen Konsumstandards überdacht werden, und andererseits ist für geeignete Investitionen zur Differenzierung der Energiequellen und für die Verbesserung der Energienutzung zu sorgen. Die Schwellenländer haben Energiebedarf, doch manchmal wird dieser Bedarf zum Schaden der armen Länder gedeckt, die wegen ihrer auch technisch ungenügenden Infrastrukturen gezwungen sind, die in ihrem Besitz befindlichen Energie-Ressourcen unter Preis zu verschleudern. Manchmal wird sogar ihre politische Freiheit in Frage gestellt durch Formen von Protektorat oder zumindest von Abhängigkeiten, die sich eindeutig als demütigend erweisen.

#### *Familie, menschliche Gemeinschaft und Wirtschaft*

9. Eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in den einzelnen Familien ist, dass sie sich auf ein solides Fundament gemeinsam anerkannter geistiger und ethischer Werte stützen. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, dass die Familie eine echte Erfahrung von Frieden macht, wenn keinem das

Nötige fehlt und das familiäre Vermögen – die Frucht der Arbeit einiger, des Sparens anderer und der aktiven Zusammenarbeit aller – gut verwaltet wird in Solidarität, ohne Unmäßigkeiten und ohne Verschwendungen. Für den familiären Frieden ist also einerseits die Öffnung auf ein transzendentes Erbe an Werten notwendig, andererseits aber ist es zugleich nicht bedeutungslos, sowohl die materiellen Güter klug zu verwalten als auch die zwischenmenschlichen Beziehungen mit Umsicht zu pflegen. Eine Vernachlässigung dieses Aspektes hat zur Folge, dass aufgrund der unsicheren Aussichten, welche die Zukunft der Familie bedrohen, das gegenseitige Vertrauen Schaden nimmt.

10. Ähnliches ist über jene andere große Familie zu sagen, welche die Menschheit im Ganzen ist. Auch die Menschheitsfamilie, die heute durch das Phänomen der Globalisierung noch enger vereint ist, braucht außer einem Fundament an gemeinsam anerkannten Werten eine Wirtschaft, die wirklich den Erfordernissen eines Allgemeinwohls in weltweiten Dimensionen gerecht wird. Die Bezugnahme auf die natürliche Familie erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als besonders aufschlussreich. Zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern müssen korrekte und ehrliche Beziehungen gefördert werden, die allen die Möglichkeit geben, auf einer Basis der Parität und der Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Zugleich muss man sich um eine kluge Nutzung der Ressourcen und um eine gerechte Verteilung der Güter bemühen. Im Besonderen müssen die den armen Ländern gewährten Hilfen den Kriterien einer gesunden wirtschaftlichen Logik entsprechen, indem Verschwendungen vermieden werden, die letztlich vor allem der Erhaltung kostspieliger bürokratischer Apparate dienen. Ebenfalls gebührend zu berücksichtigen ist der moralische Anspruch, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Organisation nicht nur den strengen Gesetzen des schnellen Profits entspricht, die sich als unmenschlich erweisen können.

#### *Familie, menschliche Gemeinschaft und Sittengesetz*

11. Eine Familie lebt im Frieden, wenn alle ihre Glieder sich einer gemeinsamen Richtlinie unterwerfen: Diese muss dem egoistischen Individualismus wehren und die Einzelnen zusammenhalten, indem sie ihre harmonische Koexistenz und ihren zielgerichteten Fleiß fördert. Das in sich schlüssige Prinzip gilt auch für die größeren Gemeinschaften, von den

lokalen über die nationalen bis hin zur internationalen Gemeinschaft. Um Frieden zu haben, bedarf es eines gemeinsamen Gesetzes, das der Freiheit hilft, wirklich sie selbst zu sein und nicht blinde Willkür, und das den Schwachen vor Übergriffen des Stärkeren schützt. In der Völkerfamilie ist viel willkürliches Verhalten zu verzeichnen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in den Beziehungen der Staaten untereinander. Dazu gibt es zahlreiche Situationen, in denen der Schwache sich nicht etwa den Erfordernissen der Gerechtigkeit beugen muss, sondern der unverhohlenen Kraft dessen, der über mehr Mittel verfügt als er. Es ist nötig, dies noch einmal zu bekräftigen: Die Macht muss immer durch das Gesetz gezügelt werden, und das hat auch in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu geschehen.

12. Über die Natur und die Funktion des Gesetzes hat die Kirche sich viele Male geäußert: Die Rechtsnorm, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, indem sie das äußere Verhalten diszipliniert und auch Strafen für die Übertreter vorsieht, hat als Kriterium das auf der Natur der Dinge beruhende Sittengesetz. Dieses kann im übrigen – zumindest in seinen Grundforderungen – von der menschlichen Vernunft eingesehen werden, die so auf die schöpferische Vernunft Gottes zurückgeht, die am Anfang aller Dinge steht. Dieses Sittengesetz muss die Gewissensentscheidungen regeln und das gesamte Verhalten der Menschen leiten. Gibt es Rechtsnormen für die Beziehungen zwischen den Nationen, welche die Menschheitsfamilie bilden? Und wenn es sie gibt, sind sie wirksam? Die Antwort lautet: Ja, die Gesetze existieren, doch um zu erreichen, dass sie tatsächlich wirksam werden, muss man auf das natürliche Sittengesetz als Basis der Rechtsnorm zurückgehen, andernfalls ist diese anfälligen und provisorischen Übereinkommen überlassen.

13. Die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes ist dem Menschen nicht verwehrt, wenn er in sich geht und angesichts seiner Bestimmung sich nach der inneren Logik der tiefsten in seinem Wesen vorhandenen Neigungen fragt. Er kann, wenn auch unter Unschlüssigkeiten und Unsicherheiten, dahin gelangen, dieses allgemeine Sittengesetz zumindest in seinen wesentlichen Zügen zu entdecken – ein Gesetz, das jenseits der kulturellen Unterschiede den Menschen ermöglicht, sich untereinander über die wichtigsten Aspekte von gut und böse, von gerecht

und ungerecht zu verständigen. Es ist unverzichtbar, auf dieses fundamentale Gesetz zurückzugehen und für diese Suche unsere besten intellektuellen Energien einzusetzen, ohne uns durch mangelnde Eindeutigkeit und Missverständnisse entmutigen zu lassen. Tatsächlich finden sich, wenn auch bruchstückhaft und nicht immer kohärent, im Naturgesetz verwurzelte Werte in den internationalen Abkommen, in den weltweit anerkannten Formen von Autorität und in den Grundsätzen des humanitären Rechts, das in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder in die Statuten der internationalen Organismen aufgenommen ist. Die Menschheit ist nicht „gesetzlos“. Trotzdem ist es dringlich, den Dialog über diese Themen fortzusetzen und dabei Bestrebungen zu unterstützen, auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für eine Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte zu öffnen. Die Entwicklung der Rechtskultur in der Welt hängt unter anderem von dem Einsatz ab, die internationalen Normen immer mit einem zutiefst menschlichen Gehalt zu erfüllen, um so zu vermeiden, dass sie sich auf Prozeduren beschränken, die egoistischen oder ideologischen Motiven zuliebe leicht zu umgehen sind.

#### *Überwindung der Konflikte und Abrüstung*

14. Die Menschheit erlebt heute leider tiefe Spaltungen und starke Konflikte, die düstere Schatten auf ihre Zukunft werfen. Weite Zonen des Planeten sind in wachsende Spannungen verwickelt während die Gefahr, dass immer mehr Länder in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen, in jedem verantwortungsbewussten Menschen begründete Besorgnis aufkommen lässt. Auf dem afrikanischen Kontinent toben noch viele Bürgerkriege, obwohl dort nicht wenige Länder in der Freiheit und in der Demokratie Fortschritte gemacht haben. Der Mittlere Osten ist nach wie vor Schauplatz von Konflikten und Attentaten, die auch angrenzende Nationen und Regionen beeinflussen und Gefahr laufen, sie in die Spirale der Gewalt hineinzuziehen. Auf einer allgemeineren Ebene ist mit Betrübnis festzustellen, dass die Anzahl der in den Rüstungswettlauf verwickelten Länder zunimmt: Sogar Entwicklungsländer widmen einen bedeutenden Teil ihres mageren Bruttoinlandsprodukts dem Kauf von Waffen. Die Verantwortlichkeiten für diesen verhängnisvollen Handel sind vielfältig: Da sind die Länder der industrialisierten Welt, die aus dem Waffenverkauf reichen Gewinn ziehen, und da sind die herrschenden

Oligarchien in vielen armen Ländern, die durch den Kauf immer höher entwickelter Waffen ihre Situation stärken wollen. In solch schwierigen Zeiten ist wirklich die Mobilisierung aller Menschen guten Willens notwendig, um zu konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf eine wirkungsvolle Entmilitarisierung vor allem im Bereich der Nuklearwaffen zu kommen. In dieser Phase, da der Prozess der nuklearen Nonproliferation nicht von der Stelle kommt, fühle ich mich verpflichtet, die Autoritäten dazu aufzurufen, die Verhandlungen für eine fortschreitende und vereinbarte Abrüstung der vorhandenen Nuklearwaffen mit festerer Entschlossenheit wieder aufzunehmen. Indem ich diesen Appell erneuere, weiß ich, dass ich damit den gemeinsamen Wunsch all derer zum Ausdruck bringe, denen die Zukunft der Menschheit am Herzen liegt.

15. Sechzig Jahre sind vergangen, seit die Organisation der Vereinten Nationen feierlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte veröffentlichte (1948-2008). Mit diesem Dokument reagierte die Menschheitsfamilie auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs, indem sie ihre auf der gleichen Würde aller Menschen beruhende Einheit anerkannte und ins Zentrum des menschlichen Zusammenlebens die Achtung der Grundrechte der Einzelnen und der Völker stellte: Das war ein entscheidender Schritt auf dem schwierigen und anspruchsvollen Weg zu Eintracht und Frieden. Eine besondere Erwähnung verdient auch der 25. Jahrestag der Annahme der Charta der Familienrechte durch den Heiligen Stuhl (1983-2008) sowie das 40jährige Jubiläum der Feier des ersten Weltfriedenstag (1968-2008). Diesen Tag zu begehen, war die Frucht einer glücklichen Intuition Papst Pauls VI., die mein lieber, verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. mit großer Überzeugung aufgegriffen hat. Die Feier bot im Laufe der Jahre die Möglichkeit, durch die für den Anlass veröffentlichten Botschaften eine erhellende Lehre der Kirche zugunsten dieses grundlegenden menschl-

chen Gutes zu entwickeln. Gerade im Licht dieser bedeutenden Jahrestage lade ich jeden einzelnen Menschen ein, sich der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der einen Menschheitsfamilie noch klarer bewusst zu werden und sich dafür einzusetzen, dass das Zusammenleben auf der Erde immer mehr diese Überzeugung widerspiegelt, von der die Errichtung eines wahren und dauerhaften Friedens abhängt. Zudem lade ich die Gläubigen ein, unermüdlich von Gott das große Geschenk des Friedens zu erleben. Die Christen ihrerseits wissen, dass sie sich der Fürsprache Marias anvertrauen können. Sie, die Mutter des Sohnes Gottes, der für das Heil der gesamten Menschheit Fleisch angenommen hat, ist Mutter aller.

Allen wünsche ich ein frohes Neues Jahr!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2007



Papst Benedikt XVI.

<sup>1</sup> Erklärung *Nostra aetate*, 1.

<sup>2</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, 48.

<sup>3</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 40: AAS 81 (1989) 469.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 211.

<sup>6</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, 11.

<sup>7</sup> Art. 16/3.

<sup>8</sup> Päpstlicher Rat für die Familie, *Charta der Familienrechte*, 24. November 1983, Präambel, A.



---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

---

### Nr. 6

### Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben, zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk MISEREOR haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

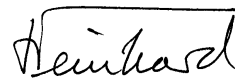
Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit

in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **4. Fastensonntag**, dem **2. März 2008**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEROR bestimmt.

Weitere Informationen und ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei MISEROR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, Telefon (01 80) 5 20 02 10, Telefax (02 41) 4 79 86 45, Internet: [www.misereor.de](http://www.misereor.de).

**Nr. 7****Neuauflage des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“****1. Veröffentlichung**

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung re-kognosziert. Die Neuauflage ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

**2. Veränderungen**

Bei der Neuauflage des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch.

Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

**3. Pastorale Begleitung der Eltern**

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest ein Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

#### **4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen**

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern

durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

#### **5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub**

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“<sup>1</sup>.

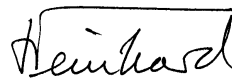
Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen.

Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter.

Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

<sup>1</sup> Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

## Nr. 8

### Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

#### § 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

#### § 2

(1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.

(4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.

(5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommision) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

#### § 3

(1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.

(3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

(5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in

Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

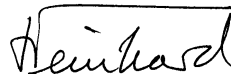
#### § 4

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2005.

Würzburg, den 6. Dezember 2007

Für das Bistum Trier

(Siegel)



Bischof von Trier

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 9

### Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2008

#### I. Erlass

Nach Verabschiedung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Trier am 13. Dezember 2007 wird der Haushaltsplan 2008 für das Bistum Trier in Einnahmen und Ausgaben gleichlautend festgesetzt auf

**323.514.950 Euro.**

Trier, den 14. Dezember 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

#### II. Gesamtzusammenstellung (alle Angaben in Euro)

Erträge	Haushalt 2007	Haushalt 2008	Veränderung
Kirchensteuer	248.350.000	254.360.000	6.010.000
Staatsleistungen	14.301.000	14.341.000	40.000
Vermögenserträge	11.026.000	9.944.000	-1.082.000
Zuschüsse	41.052.000	40.846.000	-206.000
Sonstige Einnahmen	2.221.000	1.955.000	-266.000
A. o. Erträge	24.236.000	65.000	-24.171.000
Auflösung Rücklagen	2.718.000	2.004.000	-714.000
Auflösung Freie Rücklage (Defizit)	0	0	0
<b>Summe Erträge</b>	<b>343.904.000</b>	<b>323.515.000</b>	<b>-20.389.000</b>

Aufwendungen	Haushalt 2007	Haushalt 2008	Veränderung
Personalkosten	211.371.000	215.296.000	3.925.000
Sachkosten	61.829.000	63.751.000	1.922.000
Ausstattung/Einrichtung	1.531.000	1.970.000	439.000
Baukostenzuschüsse	27.385.000	29.427.000	2.042.000
A. o. Aufwand	657.000	12.000	-645.000
Bildung Rücklagen	18.659.000	7.871.000	-10.788.000
Zuführung in Freie Rücklage (Überschuss)	22.472.000	5.188.000	-17.284.000
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>343.904.000</b>	<b>323.515.000</b>	<b>-20.389.000</b>

**Nr. 10****Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn**

**Urkunde  
über die Errichtung der Pfarrei und  
Kirchengemeinde Eppelborn St. Sebastian**

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X., ferner ihres Pfarrers sowie des Dechanten des Dekanates Illingen und des Priesterrates des Bistums Trier wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 in der Fassung vom 2. Dezember 2005 hiermit wie folgt verordnet:

1. Die Pfarreien und Kirchengemeinden Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X. werden zu einer Pfarrei und Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtigen Pfarreien und Kirchengemeinden wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem Namen **St. Sebastian Eppelborn** errichtet.

2. Das Gebiet dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter Nr. 1 zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

3. Die Kirchen der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar. Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist St. Sebastian Eppelborn.

4. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller beweglichen wie unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie aller Aktiva und Passiva der unter Nr. 1 genannten Kirchengemeinden. Stiftungsvermögen bleibt hinsichtlich seiner Zweckbestimmungen unberührt.

5. Die Räte der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erkläre ich hiermit für aufgelöst.

6. Bis zur Konstituierung des neuen Vermögensverwaltungsrates wird gemäß § 22 KVVG die Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde ab Errichtung dem Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn als künftigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates übertragen. Dieser übt sein Amt als Vermögensverwalter solange aus, bis der neue Verwaltungsrat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

7. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat ist alsbald und die zum Verwaltungsrat anschließend nach den einschlägigen Ordnungen durchzuführen.

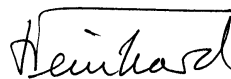
8. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

9. Die Kirchenbücher der zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchengemeindesiegel verlieren ihre Gültigkeit. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt ein Siegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Eppelborn. Das Siegel der Pfarrei lautet: Katholisches Pfarramt St. Sebastian Eppelborn.

Die Errichtung und die Anweisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 30. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

## Nr. 11

# Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Brachbach-Mudersbach

### Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in Brachbach St. Josef, Mudersbach Maria Himmelfahrt und Mudersbach (Niederschelderhütte) St. Matthias, ferner ihres Pfarrers sowie des Dechanten des Dekanates Kirchen und des Priesterrates des Bistums Trier wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 in der Fassung vom 2. Dezember 2005 hiermit wie folgt verordnet:

1. Die Pfarreien und Kirchengemeinden Brachbach St. Josef, Mudersbach Maria Himmelfahrt und Mudersbach (Niederschelderhütte) St. Matthias werden zu einer Pfarrei und Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtigen Pfarreien und Kirchengemeinden wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem Namen **Heilig Geist Brachbach-Mudersbach** errichtet.

2. Das Gebiet dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter Nr. 1 zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

3. Die Kirchen der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar. Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist Maria Himmelfahrt Mudersbach.

4. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller beweglichen wie unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie aller Aktiva und Passiva der unter Nr. 1 genannten Kirchengemeinden. Stiftungsvermögen bleibt hinsichtlich seiner Zweckbestimmungen unberührt.

5. Die Räte der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erkläre ich hiermit für aufgelöst.

6. Bis zur Konstituierung des neuen Vermögensverwaltungsrates wird gemäß § 22 KVVG die Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde ab Errichtung dem Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Brachbach-Mudersbach als künftigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates übertragen. Dieser übt sein Amt als Vermögensverwalter solange aus, bis der neue Verwaltungsrat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

7. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat ist alsbald und die zum Verwaltungsrat anschließend nach den einschlägigen Ordnungen durchzuführen.

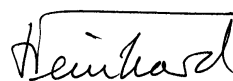
8. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

9. Die Kirchenbücher der zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchengemeindesiegel verlieren ihre Gültigkeit. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt ein Siegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist Brachbach-Mudersbach. Das Siegel der Pfarrei lautet: Katholisches Pfarramt Heilig Geist Brachbach-Mudersbach.

10. Die Errichtung und die Anweisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 30. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

**Nr. 12****Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina und St. Michael Vettelschoß**

**Urkunde  
über die Errichtung der Pfarrei und  
Kirchengemeinde Vettelschoß St. Katharina  
und St. Michael**

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in St. Katharinen St. Katharina und Vettelschoß St. Michael, ferner ihres Pfarrers sowie des Dechanten des Dekanates Rhein-Wied und des Priesterrates des Bistums Trier wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 in der Fassung vom 2. Dezember 2005 hiermit wie folgt verordnet:

1. Die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Katharinen St. Katharina und Vettelschoß St. Michael werden zu einer Pfarrei und Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtigen Pfarreien und Kirchengemeinden wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem Namen **St. Katharina und St. Michael Vettelschoß** errichtet.

2. Das Gebiet dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter Nr. 1 zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

3. Die Kirchen der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar. Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist St. Katharina in St. Katharinen.

4. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller beweglichen wie unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie aller Aktiva und Passiva der unter Nr. 1 genannten Kirchengemeinden. Stiftungsvermögen bleibt hinsichtlich seiner Zweckbestimmungen unberührt.

5. Die Räte der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erkläre ich hiermit für aufgelöst.

6. Bis zur Konstituierung des neuen Vermögensverwaltungsrates wird gemäß § 22 KVVG die Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde ab Errichtung dem Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina und St. Michael Vettelschoß als künftigem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übertragen. Dieser übt sein Amt als Vermögensverwalter solange aus, bis der neue Verwaltungsrat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

7. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat ist alsbald und die zum Verwaltungsrat anschließend nach den einschlägigen Ordnungen durchzuführen.

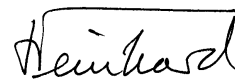
8. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

9. Die Kirchenbücher der zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchengemeindesiegel verlieren ihre Gültigkeit. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt ein Siegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Katharina und St. Michael Vettelschoß. Das Siegel der Pfarrei lautet: Katholisches Pfarramt St. Katharina und St. Michael Vettelschoß.

10. Die Errichtung und die Anweisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 30. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie



**Nr. 13****Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael Friedrichsthal**

**Urkunde  
über die Errichtung der Pfarrei und  
Kirchengemeinde Friedrichsthal St. Michael**

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in Friedrichsthal St. Marien und St. Josef Friedrichsthal (Bildstock), ferner ihres Pfarrers sowie des Dechanten des Dekanates Sulzbach und des Priesterrates des Bistums Trier wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 in der Fassung vom 2. Dezember 2005 hiermit wie folgt verordnet:

1. Die Pfarreien und Kirchengemeinden Friedrichsthal St. Marien und Friedrichsthal (Bildstock) St. Josef werden zu einer Pfarrei und Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtigen Pfarreien und Kirchengemeinden wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem Namen **St. Michael Friedrichsthal** errichtet.

2. Das Gebiet dieser Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter Nr. 1 zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

3. Die Kirchen der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar. Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist St. Josef Friedrichsthal (Bildstock).

4. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller beweglichen wie unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie aller Aktiva und Passiva der unter Nr. 1 genannten Kirchengemeinden. Stiftungsvermögen bleibt hinsichtlich seiner Zweckbestimmungen unberührt.

5. Die Räte der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erkläre ich hiermit für aufgelöst.

6. Bis zur Konstituierung des neuen Vermögensverwaltungsrates wird gemäß § 22 KVVG die Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde ab Errichtung dem Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael Friedrichsthal als künftigem Vorsitzenden des Verwaltungsrates übertragen. Dieser übt sein Amt als Vermögensverwalter solange aus, bis der neue Verwaltungsrat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

7. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat ist alsbald und die zum Verwaltungsrat anschließend nach den einschlägigen Ordnungen durchzuführen.

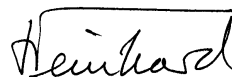
8. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

9. Die Kirchenbücher der zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen. Die Pfarr- und Kirchengemeindesiegel verlieren ihre Gültigkeit. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt ein Siegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Michael Friedrichsthal. Das Siegel der Pfarrei lautet: Katholisches Pfarramt St. Michael Friedrichsthal.

10. Die Errichtung und die Anweisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 30. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

## Nr. 14

### Dekret über die Umpfarrung der Filialgemeinde bzw. des Pfarrbezirks Laudert St. Remigius

#### Urkunde

#### zur Umpfarrung der Filialgemeinde bzw. des Pfarrbezirks Laudert St. Remigius aus der Pfarrei und Kirchengemeinde Lingerhahn St. Sebastian (Dekanat Simmern-Kastellaun) in die Pfarrei und Kirchengemeinde Damscheid St. Johannes der Täufer (Dekanat St. Goar)

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Strukturplans 2020 und auf Ansuchen der Pfarrer von Lingerhahn und Damscheid, nach Anhörung der Verwaltungsräte und Pfarrgemeinderäte der genannten Pfarreien sowie der zuständigen Dechanten und nach Anhörung des Priesterrates im Bistum Trier am 15. Juni 2007, wird hierdurch gemäß can. 515 § 2 CIC i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209; HdR Nr. 720.2), in der geltenden Fassung vom 19. September 2001, die Filialgemeinde Laudert St. Remigius von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Lingerhahn getrennt und in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Damscheid umpfarrt.

Das für die Filialgemeinde Laudert St. Remigius zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchen-

gemeinde Lingerhahn St. Sebastian unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer zu Damscheid über.

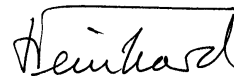
Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers von Lingerhahn in Hinsicht auf die Gläubigen von Laudert gehen auf den Pfarrer von Damscheid über.

Möge die neue Zuordnung für die Gläubigen von Laudert zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 30. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

## Nr. 15

### Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 29. November 2007 folgenden Beschluss gefasst:

#### Ordnung zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier

Bischof Dr. Reinhard Marx hat diesen Beschluss gemäß § 14 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrecht für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

**Nr. 16****Ordnung zur Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier**

Für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier gelten folgende Bestimmungen:

**I. Eingruppierung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rendanturen des Bistums Trier werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

**1. Vergütungsgruppe VII BAT (Tarif Bund/TdL)**

Verwaltungsangestellte ohne Sachbearbeiterfunktion

**2. Vergütungsgruppe VIb BAT (Tarif Bund/TdL)**

Verwaltungsangestellte nach Ziffer 1 nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII BAT.

**3. Vergütungsgruppe Vc BAT (Tarif Bund/TdL)**

- a. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Personal.
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Liegenschaften und Bau.
- c. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Buchhaltung.

**4. Vergütungsgruppe Vb BAT (Tarif Bund/TdL)**

- a. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Personal nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc.
- b. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Liegenschaften und Bau nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc.

**5. Vergütungsgruppe IVa BAT (Tarif Bund/TdL)**

Rendantinnen und Rendanten im Außendienst.

**6. Vergütungsgruppe III BAT (Tarif Bund/TdL)**

Rendantinnen und Rendanten im Außendienst nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IVa.

**II. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

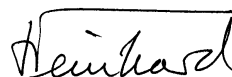
1. Die Vorschriften dieser Ordnung treten zum 1. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Personalbesetzung, die Beschreibung der Stellen und die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Rendanturen der Gruppen I - III des Bistums Trier“ vom 1. September 1993 in der Fassung vom 28. Februar 2005 (KA 2005 Nr. 116) außer Kraft.

2. Die Eingruppierung erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die maßgebliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde. Die Zahlung einer Zulage nach Ziffer 3.6 der „Richtlinien über die Personalbesetzung, die Beschreibung der Stellen und die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Rendanturen der Gruppen I - III des Bistums Trier“ vom 1. September 1993 in der Fassung vom 28. Februar 2005 (KA 2005 Nr. 116) wird auf die höhere Vergütung auf Grund einer geänderten Eingruppierung nach Satz 1 angerechnet.

3. Vor dem 1. Dezember 2007 in einer gleichen Tätigkeit erbrachte Zeiten werden auf die jeweils erforderliche Bewährungszeit (es gilt § 23 a BAT (TdL)) angerechnet.

Trier, den 10. Dezember 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

**Nr. 17****Richtlinie für die Beerdigungsfeierlichkeiten von Geistlichen**

In Ausführung von § 2 Abs. 5 der Diözesanbestimmungen über das kirchliche Begräbnis vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 206) in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (KA 2004 Nr. 244) und nach Anhörung des Priesterrates wird folgende Richtlinie erlassen:

**I. Zuständigkeit für die  
Beerdigung von Geistlichen**

1. Zuständig für die Begräbnisfeierlichkeiten eines Pfarrers oder eines diesem gleichgestellten Priesters sowie für die erforderlichen Absprachen mit dem Bistum ist der Dechant des jeweiligen Dekanates, in dem sich der Amtssitz des Verstorbenen befindet, bei Verhinderung des Dechanten der Definitor.

Er sorgt für die umgehende Information des Priesterreferenten sowie für die nötigen Absprachen mit dem zuständigen Weihbischof des Visitationsbezirks, mit den Angehörigen und mit anderen Beteiligten. Wenn es nicht anders geregelt wird, leitet der Ortspfarrer das Totengebet und der Dechant das Begräbnis. Da der Dienst eines Priesters sich nicht nur auf dessen letzte Wirkungsstätte bezieht, sondern auf das Bistum im Ganzen und eine Folge verschiedener Dienststellen, soll das Bistum beim Sterbeamt und Begräbnis entsprechend repräsentiert sein, um das Wirken des Verstorbenen zu würdigen und ihm Dank auszusprechen. Deshalb hält der jeweilige Weihbischof des Visitationsbezirks nach Möglichkeit das Sterbeamt; bei dessen Verhinderung ein anderer Vertreter des Bistums, in der Regel ein Domkapitular. Die Predigt im Sterbeamt kann in Absprache mit dem Bistumsvertreter ein anderer Priester halten, der dem Verstorbenen nahesteht.

2. Der Definitor seinerseits ist für die entsprechenden Aufgaben bei der Beerdigung des Dechanten zuständig.

3. Für die Regelung der Begräbnisfeierlichkeiten anderer verstorbener Priester ist der Ortspfarrer der Wohngemeinde des Verstorbenen zuständig. Er leitet in der Regel die Begräbnisfeier. Auch bei diesen Priestern steht der zuständige Weihbischof oder ein anderer Bistumsvertreter dem Sterbeamt vor. Im Übrigen gelten die obengenannten Regeln.

Wenn der verstorbene Priester anderswo als in seiner Wohngemeinde beerdigt werden soll, regelt der Ortspfarrer die Angelegenheit zusammen mit dem dortigen Pfarrer.

4. Für das Sterbeamt und die Beerdigung verstorbener Diakone ist der Dechant zuständig. Die Vertretung des Bistums regelt der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone.

5. Für die Ordensgeistlichen, die im pastoralen Dienst des Bistums stehen, gelten die ordensüblichen Regelungen.

**II. Zwischen Tod und Begräbnis**

1. Nachdem der zuständige Dechant bzw. Pfarrer Kenntnis vom Tod eines Priesters erhalten hat, meldet er dies unverzüglich dem Priesterreferenten im Bischöflichen Generalvikariat sowie dem zuständigen Weihbischof.

Nach Rücksprache mit den Angehörigen des Verstorbenen und mit dem Bistum legt er Zeit und Ort des Totengebets, des Sterbeamtes und des Begräbnisses fest. Ebenso trägt er Sorge für die Benachrichtigung der Dekanatsgeistlichen und übrigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Dekanates.

2. Die Mitteilung des Sterbefalles an die pfarrlichen Gremien und die Gläubigen der Pfarrgemeinde mit Angabe von Ort und Zeit des Totengebets, des Sterbeamtes und des Begräbnisses erfolgt auf dem ortsüblichen Weg. Mit den Angehörigen und den zuständigen pfarrlichen Gremien trägt der Dechant bzw. der Pfarrer Sorge für den Totenzettel und für die Sterbeanzeige in der Tageszeitung.

3. Mit den übrigen Zuständigen ordnet er die Gestaltung und den Ablauf von Totengebet, Sterbeamt und Begräbnis.

4. In der Zeit zwischen Tod und Beerdigung sollten die Mitglieder der Dekanatskonferenz wenigstens einmal gemeinsam am Totengebet teilnehmen. Das Totengebet kann auch mit der Vesper (Stundengebet) verbunden werden.

**III. Sterbeamt und Begräbnis**

1. Der Sarg sollte nach Möglichkeit in der Kirche aufgebahrt sein und die priesterlichen bzw. diakonischen Insignien Kelch und Stola bzw. Diakonenstola und Evangelienbuch tragen.

2. Das Sterbeamt sollte möglichst in Konzelebration des Bistumsvertreters mit den Dekanatsgeistlichen gefeiert werden.

3. Geistliche, die nicht konzelebrieren, nehmen am Sterbeamt und am Begräbnis in Chorkleidung teil.

4. Bei der Prozession zum Grab ordnen sich die Geistlichen unmittelbar hinter der Akolythie und vor den Konzelebranten in den Begräbniszug ein.

5. Der zuständige Geistliche trägt Sorge, daß bei der Prozession gebetet wird.

#### IV. Totengedenken

1. Wo das Sterbeamt eines verstorbenen Ruhestandspfarrers stattgefunden hat, wird auch das Sechswochenamt gehalten.

2. Für seinen verstorbenen Vorgänger soll der Pfarrer jährlich eine hl. Messe zum Jahrgedächtnis halten. Wenigstens zum 1. Jahrgedächtnis sollten die Seelsorger des Dekanates eingeladen werden.

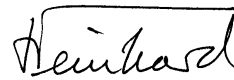
#### V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Die „Hinweise und Empfehlungen für die Beerdigungsfeierlichkeiten von Geistlichen“ vom 30. November 1984 (KA 1984 Nr. 254) treten außer Kraft.

Trier, den 28. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

## Nr. 18

### Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Hermann Josef Spital

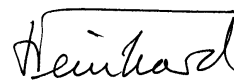
Am 10. Januar 2008 jährt sich zum ersten Mal der Sterbetag meines Vorgängers, des hochverehrten Bischofs Dr. Hermann Josef Spital.

Wir feiern für ihn die heilige Messe und gedenken seiner im fürbittenden Gebet am **Donnerstag, dem 10. Januar 2008, um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier.**

Zur Mitfeier des Gottesdienstes lade ich die

Mitbrüder und die Gläubigen des Bistums herzlich ein.

Trier, den 17. Dezember 2007



Bischof von Trier

## Nr. 19

### Erste Änderung der Diözesanbestimmungen über das Amt des Kooperators, des Kaplans und des Subsidiars

Die Diözesanbestimmungen über das Amt des Kooperators, des Kaplans und des Subsidiars vom 1. Oktober 2007 (KA 2007 Nr. 219) werden wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Diözesanbestimmungen

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Pfarrbefähigungsprüfung“ werden ersetzt durch die Wörter „das Cura-Examen“.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Quellenangabe wird nach dem Paragraphenzeichen die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „3“.

3. § 13 Abs. 4, 1. Spiegelpunkt wird wie folgt geändert:

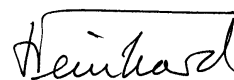
In der Quellenangabe wird nach dem Paragraphenzeichen die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „3“.

#### II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trier, den 29. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

## Nr. 20

### Statut der Aktion Arbeit

#### 1. Aufgabe

1.1 Die Aktion Arbeit ist eine im Jahr 1983 initiierte Bewegung des Bistums Trier unter dem Leitungsamt des Bischofs.

1.2 Aufgabe der Aktion Arbeit ist es, zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit beizutragen. Dies geschieht durch

- a) Information über Arbeitslosigkeit
- b) Spendenakquisition und Bezuschussung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetrieben
- c) Projektberatung
- d) Politische Interessenvertretung.

#### 2. Leitung und Verwaltung

2.1 Der Bischof ernennt einen Bischöflichen Beauftragten, der die Aktion Arbeit leitet und sie nach außen vertritt. Er ist gegenüber dem Bischof bzw. dem Bischöflichen Generalvikar verantwortlich und nimmt eine Koordinierungsfunktion nach innen wahr.

2.2 Der Bischöfliche Beauftragte ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Sekretariates.

Der Geschäftsführer und das Sekretariat sind für die Organisation und Durchführung aller geplanten Maßnahmen zuständig. Der Geschäftsführer verwaltet die Finanzen nach Nr. 2.4.

2.3 Die Aktion Arbeit ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Arbeitsbereich „Gesellschaft und Politik“ in der Abteilung „Bildung und Gesellschaft“ zugeordnet.

Zwischen dem Beauftragten und dem Abteilungsleiter 1.5. findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

2.4 Die Personal- und Verwaltungskosten der Aktion Arbeit sind im Bistumshaushalt über eine eigene Kostenstelle abzurechnen. Die Verwaltung dieser Kostenstelle obliegt dem Geschäftsführer (Nr. 2.2), anweisungsberechtigt ist der Bischöfliche Beauftragte. Für die Spendengelder gibt eine eigene Kostenstelle.

2.5 Die Spendengelder werden ausschließlich vom Vergabeausschuss zur Förderung von Projekten frei-

gegeben. Die Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer, anweisungsberechtigt ist der Bischöfliche Beauftragte.

#### 3. Gremien

Gremien der Aktion Arbeit sind:

- Der Beirat
- Der Vergabeausschuss
- Die Arbeitsgruppe.

#### 4. Beirat

4.1. Aufgaben des Beirates sind:

- a) Beratung der inhaltlichen Positionen der Aktion Arbeit
- b) Beratung bei der Planung von Aktionen
- c) Festlegung der Vergaberichtlinien für den Vergabeausschuss
- d) Koordination von Initiativen der beteiligten Gruppierungen für die Aktion Arbeit.

4.2 Dem Beirat gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte als Leiter
- b) der Geschäftsführer
- c) Vertreter der katholischen Diözesanverbände
- d) ein Vertreter des Katholikenrates
- e) Vertreter von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten
- f) berufene Mitglieder.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Bischöflichen Generalvikar für die Zeit von vier Jahren berufen. Die Vertreter der Gruppen a) und c) werden von den entsendenden Gruppierungen benannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen.

#### 5. Vergabeausschuss

5.1 Aufgabe des Vergabeausschusses ist die Vergabe der Spendengelder auf der Grundlage der eingegangenen Projektanträge und der Vergaberichtlinien.

5.2 Dem Vergabeausschuss gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte als Leiter
- b) der Geschäftsführer
- c) der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes
- d) ein Vertreter des Beirates
- e) ein vom Bischöflichen Generalvikar berufenes Mitglied.

Die Mitglieder werden vom Bischöflichen Generalvikar für vier Jahre berufen.

## 6. Arbeitsgruppe

6.1 Aufgabe der Arbeitsgruppe sind:

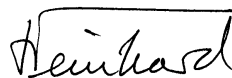
- a) die Detailkonzeption und Umsetzungsplanung von Aktionen
- b) die Beratung des Beauftragten und des Geschäftsführers.

6.2 Der Arbeitsgruppe gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte
- b) der Geschäftsführer

c) weitere Mitglieder, die vom Bischöflichen Beauftragten nach der Bestätigung durch den Beirat für vier Jahre ernannt werden.

Trier, den 28. November 2007



Bischof von Trier

## Nr. 21

### Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier

Die Priesterbesoldungsordnung für das Bistum Trier vom 3. Januar 1991 (KA 1991 Nr. 15) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 19. November 2007 (KA 2007 Nr. 269) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Priesterbesoldungsordnung

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Pfarrer“ das Komma und das Wort „Vikare“ gestrichen.
2. In § 7 werden am Ende die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b und c“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

Kapläne haben Anspruch auf Kaplansbezüge. Diese errechnen sich zunächst aus dem Grundgehalt der Gruppe I der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 5 und der ruhegehaltstfähigen Zulage gemäß Abschnitt C der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung. Frühestens mit dem Datum des Beginns des vierten Dienstjahres des Kaplans errechnen sich die Kaplansbezüge aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, Stufe 6 und der ruhegehaltstfähigen Zulage gemäß Abschnitt C der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung, wenn zu diesem Zeitpunkt das Cura-Examen bereits abgelegt wurde. Im Übrigen kommen die Kaplansbezüge nach Satz 3 erst mit Beginn des Monats zur Auszahlung, der auf den Monat

folgt, in dem das Cura-Examen erfolgreich absolviert wurde.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Personen erhalten 70 vom Hundert der Kaplansbezüge gemäß § 11 Satz 2.“

5. In § 19 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Pfarrern“ das Komma und das Wort „Vikaren“ gestrichen.

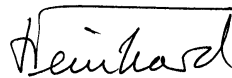
6. In § 30a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „und Vikare“ gestrichen.

#### II. Inkrafttreten

Vorstehende Vorschriften treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 29. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

**Nr. 22****Rahmenordnung für die Notfallseelsorge im Bistum Trier****1. Grundsätzliches**

1.1 Notfallseelsorge im Sinne von Seelsorge in Notfällen ist Bestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Gemeint ist die auf dem Hintergrund des diakonischen Auftrags motivierte Seelsorge in Form von Beistand, Beratung und Begleitung. Sie wendet sich Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen zu. Dies tut sie um des Menschen willen, den sie als von Gott geliebtes und getragenes Geschöpf sieht. Dafür ist jede Seelsorgerin und jeder Seelsorger zuständig.

1.2 Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Kirche, in besonderen Notfallsituationen mit ihren spezifischen Herausforderungen erreichbar zu sein und die Betroffenen, die Angehörigen und Helfer qualifiziert seelsorglich zu begleiten. Diese Art der Notfallseelsorge kommt insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen zum Tragen. Hierzu zählt auch die Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort sowie die Überbringung von Todesnachrichten gemeinsam mit der Polizei.

1.3 Träger der Notfallseelsorge im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Ordnung ist das Bistum. Sie arbeitet, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, in ökumenischer Zusammenarbeit. Der organisatorische Rahmen orientiert sich am Einzugsbereich der jeweils zuständigen Leitstelle (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste). Notfallseelsorge in diesem Sinn wird nur auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet. In der Regel sind die jeweiligen Landkreise die Gliederungsebene für die Arbeitsgemeinschaften der Notfallseelsorge. Diese sind wiederum der jeweiligen Rettungsleitstelle zugeordnet. Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Teams der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger für die Leitstelle soll unter allen Umständen gewährleistet werden.

1.4 Den Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorgern, die den Einsatz geleistet haben, obliegt die Übergabe der weiteren seelsorglichen Begleitung an den zuständigen Ortspfarrer. Dies betrifft insbesondere die Trauerbegleitung, Begräbnisfeier und Ähnliches.

1.5 Zwischen dem Team der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger vor Ort und der zuständigen Leitstelle wird ein Einsatzplan schriftlich vereinbart. In diesem Einsatzplan werden die jeweils zuständigen Ansprechpartner benannt und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt. Grundlage ist die Eigenständigkeit aller beteiligten Dienste.

**2. Beauftragung und Umfang**

Der Dienst in der Notfallseelsorge geschieht im Rahmen der territorialen Seelsorge. Er bedarf keiner zusätzlichen Beauftragung. Sein zeitlicher Umfang bemisst sich an den seelsorglichen Aufgaben, die insgesamt in der sonstigen pastoralen Arbeit zu bewältigen sind, den personellen Ressourcen und den tatsächlichen Anforderungen der Notfallseelsorge (Bereitschaftsdienst, konkreter Einsatz, Fortbildung, Organisation und Gremien). Für die Dauer der üblichen Rufbereitschaft besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zeitausgleich.

**3. Versicherungen**

Für die Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger besteht Versicherungsschutz wie für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums. Dies sind insbesondere die Haft-, Unfall-, Dienstreisefahrzeugversicherung und auch die gesetzliche Unfallversicherung.

**4. Zeugnisverweigerungsrecht, Verschwiegenheitspflicht**

In Notfallsituationen können Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die in die Privatsphäre hineinreichen oder strafrechtliche Relevanz haben.

Priester und Diakone haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern über Sachverhalte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut werden oder bekannt geworden sind.

Es ist daher notwendig, dass in jedem Notfallseelsorgeteam eine ausreichende Zahl von Priestern und Diakonen tätig ist. Diese können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen am Einsatzort nicht möglich ist, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit am Einsatzort beauftragen.



Diese genießen dann ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufshelfer. In diesen Fällen entscheidet der Geistliche, ob das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt wird oder nicht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

Darüber hinaus besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verschwiegenheitspflicht.

Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu einer Aussage aufgefordert, die kirchliche Belange betrifft, so ist unverzüglich der Bischöfliche Generalvikar zu verständigen und ggf. eine Aussagegenehmigung einzuholen.

### 5. Fortbildung

Das Bischöfliche Generalvikariat trägt Sorge für eine bedarfsgerechte Qualifizierung und Fortbildung der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger ist ein geeigneter Nachweis über das Vorhandensein aktueller Kenntnisse bezüglich des Verhaltens am Unfallort und der Befähigung zur Ersten Hilfe.

### 6. Jahrestreffen

Um Fragen und Anliegen der Notfallseelsorge zu besprechen, treffen sich die mit der Notfallseelsorge beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal im Jahr. Veranstaltet wird dieses Treffen vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 1.1: Pastorale Felder

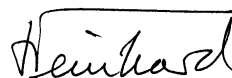
### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Die Rahmenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung vom 26. März 2002 (KA 2002 Nr. 91) außer Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

## Nr. 23

### Vierte Änderung der Ordnung des Hilfswerkes des Bistums Trier für die Altersversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen

Die Ordnung des Hilfswerkes des Bistums Trier für die Altersversorgung der Haushälterinnen von Geistlichen vom 30. Mai 1989 (KA 1989 Nr. 120), zuletzt geändert am 30. August 2005 (KA 2005 Nr. 189), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Ordnung

§ 3 Abs. 1 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die für die Gewährung von Leistungen erforderlichen Mittel werden durch die Erhebung der Pflichtabgaben zum Hilfswerk gem. § 7 Abs. 1 der Diözesanbestimmungen über die Pflichten und Rechte der Kleriker vom 15. Januar 2000 (KA Nr. 236) in der Fassung vom 21. November 2001 (KA 2001 Nr. 233) in Höhe von 1 Prozent der Dienstbezüge aufge-

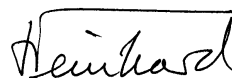
bracht.“

#### II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Trier, den 29. November 2007

(Siegel)



Bischof von Trier

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Nr. 24

#### **Erste Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)**

Der Erlass über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass) vom 27. Oktober 2006 (KA 2006 Nr. 180) wird wie folgt geändert:

##### **I. Änderung des Erlasses**

1. **Abschnitt II. 1.** wird wie folgt geändert:

In Buchstabe „c)“ werden die Wörter „Kirchliches Recht und Orden“ ersetzt durch das Wort „Priesterreferat“.

2. **Abschnitt II. 5.** wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „a)“ werden die Wörter „Stabsstelle Priesterreferat“ gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben b) bis f) werden die Buchstaben a) bis e).

##### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 11. Dezember 2007

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*

Ständiger Vertreter des Diözesanbischofs

### Nr. 25

#### **Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)**

Gemäß § 70 Abs. 3 MAVO werden die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MAVO vom 20. August 1999 (KA 1999 Nr. 176), zuletzt geändert am 18. Oktober 2006 (KA 2006 Nr. 179), wie folgt geändert:

1. In der **Ziffer 1** erhält der Abschnitt I. „Bischöfliches Generalvikariat und Zentrale Dienststellen“ folgende Fassung:

##### **„I. Bischöfliches Generalvikariat und zentrale Dienststellen**

- der Offizial,
- die Leiterin oder der Leiter des Strategiebereiches und des Zentralbereiches,
- die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Strategiebereiches,
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung, der Stabsstelle und der Kanzlei der Kurie,

- die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsbereiches „Jugendpastoral“, des Arbeitsbereiches „Beratungsstellen und Telefonseelsorge“ und des Arbeitsbereiches „Kirchliche Schulen“;

- die Chefredakteurin oder der Chefredakteur der Paulinusredaktion,

- die oder der Diözesanbeauftragte für das Arbeitsrecht,

- die Leiterin oder der Leiter der zentralen Dienststelle.“

2. Die Änderungen in Ziffer 1 treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2007

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*

Ständiger Vertreter des Diözesanbischofs

**Nr. 26****Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes endete am 31. Dezember 2007. Deshalb waren Neuwahlen für die kommende Amtsperiode durchzuführen. Das Wahlergebnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft in den Regionalkommissionen und der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde bereits im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier (KA 2007 Nr. 266) veröffentlicht.

Zur einen Hälfte wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Regionalebene in allen Diözesan-Caritasverbänden und im Landes-Caritasverband Oldenburg gewählt. Zur anderen Hälfte wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in den Regionalkommissionen von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband Oldenburg entsandt<sup>1</sup>. Schließlich wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite für die Beschlusskommission der Bundeskommission in einer eigenen Wahlversammlung gewählt. Gemäß § 5 der Wahlordnung geben der Vorbereitungsausschuss Dienstgeberseite und der Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission das folgende Wahlergebnis bekannt. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe von den Wahlberechtigten und Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern beim Wahlvorstand des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes bzw. des Landes-Caritasverbandes Oldenburg schriftlich angefochten werden (§ 6 Wahlordnung der Dienstgeberseite).

<sup>1</sup> In den (Erz)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart wurden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission abweichend hiervon zwei Drittel der Mitglieder der Regionalkommission gewählt und ein Drittel der Mitglieder entsandt.

**1. Ergebnisse der Wahlen der Dienstgeber in den Regionalkommissionen****Regionalkommission Nord**

Bistum	gewählte Mitglieder	entsandte Mitglieder
Hildesheim	E l l e r t, Norbert; Stiftung kath. Altenhilfe im Bistum Hildesheim, Hildesheim	S t a n k o w s k i, Elisabeth; Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., Hildesheim
Osnabrück	K a m p, Michael; Kath. Krankenhausverband der Diözese Osnabrück, Osnabrück	N e g w e r, Werner; Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Osnabrück
Offizialat Oldenburg	E h b r e c h t, Birgit; Hospitalgesellschaft Jade-Weser mbh, Wilhelmshaven	A r l i n g h a u s, Heinrich; Landescaritasverband für Oldenburg e.V., Vechna

**Regionalkommission Ost**

(Erz-)Bistum	gewählte Mitglieder	entsandte Mitglieder
Berlin	V o l l m a r, Helmut; Caritas-Krankenhilfe Berlin e.V., Berlin	F i s c h l e r, Franz-Heinrich; Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Berlin
Dresden-Meißen	H e n n e k e, Christiane; Caritasverband Leipzig e.V., Leipzig	M a g e r, Wolfram; Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V., Dresden
Erfurt	S t ü t z e r, Andrea; Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld GmbH, Heiligenstadt	K o k o t t, Simon; Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., Erfurt
Görlitz	G r a f A d e l m a n n, Albrecht; Malteser Betriebsträgergesellschaft Sachsen gGmbH, Kamenz	S c h m i d t, Matthias; Caritasverband der Diözese Görlitz e.V., Cottbus
Hamburg	S c h w a r t e, Stephan; Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur heiligen Elisabeth, Reinbek	N e u m a n n, Alfons; Caritas Mecklenburg e.V., Schwerin
Magdeburg	B r u m m, Johannes; Klinikum St. Marienstift, Magdeburg	V r i e z e, Jan-Wout; Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Magdeburg

**Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

<b>(Erz-)Bistum</b>	<b>gewählte Mitglieder</b>	<b>entsandte Mitglieder</b>
Aachen	E r f u r t h , Dieter; Maria-Hilf NRW gGmbH, Gangelt	B o l l e r m a n n , Peter; Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Aachen
Essen	K r u m h o l z , Thomas; Marienhospital Schwelm gGmbH, Wuppertal	S i m o n , Martin; Caritasverband für das Bistum Essen e.V., Essen
Köln	K a l l e n , Norbert; Caritasverband für den Rhein-Kreis-Neuss, Grevenbroich	L u d e m a n n , Georg; Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Köln
Münster (ohne Offizialat Oldenburg)	H i n k e l m a n n , Wilhelm; St. Barbara-Klinik Hamm-Heessen GmbH, Hamm	K e s s m a n n , Heinz-Josef; Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Münster
Paderborn	R ö s p e l , Wolfgang; Caritasverband Hagen e.V., Hagen	A l t m a n n , Norbert; Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Paderborn

**Regionalkommission Mitte**

<b>Bistum</b>	<b>gewählte Mitglieder</b>	<b>entsandte Mitglieder</b>
Fulda	H r u b a n , Nicole; St. Vinzenzkrankenhaus gGmbH, Fulda	C r o m e , Malte; Caritasverband für die Diözese Fulda e.V., Fulda
Mainz	F ä r b e r , Matthias; Kath. Klinikverbund Südhessen GmbH, Bensheim	G e l d e r b l o m , Ruth; Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
Limburg	F r a n k e n , Andreas; Marienhaus GmbH, Waldbreitbach	E i n g ä r t n e r , Peter; Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
Speyer	P a l z e r , Heinz; Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbh, Saarbrücken	L i e b h a b e r , Dietrich; Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer
Trier	H e m m e s , Werner; Barmherzige Brüder Trier e.V., Koblenz	B ö h m , Detlef; Caritasverband für die Region Trier e.V., Trier

**Regionalkommission Bayern**

<b>(Erz-)Bistum</b>	<b>gewählte Mitglieder</b>	<b>entsandte Mitglieder</b>
Augsburg	P u t z , Josef; Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V., Augsburg	W o h l l e i b , William; Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg
Bamberg	R a n d o w , Brigitte; Sozialdienst kath. Frauen e.V., Bamberg	W e r b e r , Roland; Caritasverband Nürnberg e.V., Nürnberg
Eichstätt	H e i ß , Willibald; Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V., Eichstätt	H a u s e r , Ulrich; Regens Wagner Holzhausen, Igling-Holzhausen
München u. Freising	E i s e n h a r d t , Stefan; Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München-Freising e.V., München	O b e r m a i r , Wolfgang; Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., München
Passau	K r e i p l , Josef; Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V., Freyung	P ö s c h l , Dr., Hubert; Caritasverband für die Diözese Passau e.V., Passau
Regensburg	K o l l e r , Willibald; Katharinenspitalstiftung Regensburg, Regensburg	C r a m e r , Peter; Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Regensburg
Würzburg	F u c h s , Dieter; Caritasverband Aschaffenburg - Stadt und Landkreis e. V., Aschaffenburg	Z i e g e l e , Lioba; Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V., Würzburg

**Regionalkommission Baden-Württemberg**

<b>(Erz-)Bistum</b>	<b>gewählte Mitglieder</b>	<b>entsandte Mitglieder</b>
Freiburg	K u l a g e , Klaus; Kloster Maria Hilf Bühl e. V., Bühl R i e g r a f , Martin; Caritasverband Hochrhein e.V., Waldshut-Tiengen	T r i t s c h l e r , Klaus; Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg
Rottenburg-Stuttgart	A l l g a y e r , Jörg; Vinzenz von Paul gGmbH, Stuttgart M a y e r , Inge; Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart	B r o c k h o f f , Dr., Rainer; Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart

**2. Ergebnisse der Wahlen der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission**

Weiterhin hat die gemeinsame Wahlversammlung der Mitglieder in allen Regionalkommissionen auf ihrer Tagung am 30. November 2007 in Frankfurt a. M. nach der Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n beim Kirchlichen Arbeitsgericht Freiburg schriftlich angefochten werden (§ 17 AK-O i.V.m. § 2 Abs. 1 KAGO).

A l t m a n n , Norbert	Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
B o l l e r m a n n , Peter	Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
B r o c k h o f f , Dr., Rainer	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
C r a m e r , Peter	Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
C r o m e , Malte	Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
E r f u r t h , Dieter	Maria-Hilf NRW gGmbH, Gangelt
F r a n k e n , Andreas	Marienhaus GmbH, Waldbreitbach
H a a s b a c h , Hans Josef	Malteser gGmbH, Köln
K o k o t t , Simon	Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
K r u s e , Rudolf	Eichsfeld Klinikum gGmbH, Reifenstein
K u l a g e , Klaus	Kloster Maria Hilf Bühl e. V.
L o d d e , Rolf	SKM - Kath. Verband für soziale Dienste, Köln
M o r e l l , Ingo	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, Olpe
N e g w e r , Werner	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
O b e r m a i r , Wolfgang	Caritasverband der Erzdiözese München u. Freising e. V.
P u t z , Josef	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.
R a u n e r , Sr. Marianne	Deutsche Ordensobernkonferenz, Ursberg
R e d d m a n n , Irene	Caritasverband Rheine e. V.
S c h m i d t , Matthias	Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
S c h m i t z , Br. Ulrich	Franziskanerbrüder vom Hl.Kreuz, Hausen/Wied
S c h w a r t e , Stephan	Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur hl. Elisabeth, Reinbek
S t a n k o w s k i , Elisabeth	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
V o l l m a r , Helmut	Caritas-Krankenhilfe Berlin e. V.
V r i e z e , Jan-Wout	Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.
W a g n e r , Stefan	Regionalverbund kirchlicher Krankenhäuser gGmbH, Freiburg
W e r b e r , Roland	Caritasverband Nürnberg e. V.
W o h l l e i b , William	Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
Z i e g e l e , Lioba	Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

## Nr. 27 Heilig-Rock-Tage 2008 – Informationsmaterial

Für die Informationsarbeit und die Werbung für die Heilig-Rock-Tage 2008 werden Plakate, Handzettel und Programmbroschüren kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Plakate und Handzettel werden ab Mitte Januar ausgeliefert, die Programmbroschüren ab Aschermittwoch.

Die Materialien können in der benötigten Anzahl bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat unter Telefax (06 51) 71 05-5 15 oder E-Mail: heiligrocktage@bistum-trier.de.

Trier, den 12. Dezember 2007

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 28 Formularblock zur Durchführung der Verwaltungsratswahlen

Für die Durchführung der Verwaltungsratswahlen steht ein Formularblock mit den Ordnungen und notwendigen Formularen in Dateiform zur Verfügung.

Die Dateien können von den Pfarrämtern bzw. von den Mitgliedern der Wahlausschüsse unter dem Stichwort „Formularblock Verwaltungsratswahl“ abgerufen werden beim Bischöflichen Generalvikariat unter E-Mail: raete@bistum-trier.de.

Trier, den 12. Dezember 2007

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 29 Hinweis zur Umstrukturierung der Stabsstelle: Kirchliches Recht und Orden

Die Aufgaben der bisherigen Stabsstelle: Kirchliches Recht und Orden werden ab dem 1. Januar 2008 wie folgt wahrgenommen:

1. Die anfallenden Fragen im kirchlichen Recht werden vom Bischöflichen Offizialat bearbeitet.
2. Anfragen bezüglich der Ordensgemeinschaften

werden weiterhin von Sr. Veronika Dreytmüller, Telefon (06 51) 71 05-2 13, beantwortet.

Trier, den 17. Dezember 2007

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 30 Fortbildungsveranstaltungen

### Info-Wochenende „Spät berufen? – Jetzt richtig antworten!“

*Termin:*

Freitag, 25. Januar, bis Sonntag, 27. Januar 2008

*Ort:*

Studienhaus St. Lambert, Graf-Blankard-Straße 12-22, 53501 Graftschaft

*Leitung:*

Pfarrer Ludwig Kröger, PWB Aachen  
Regens Dr. Michael Bollig, Lantershofen  
Sr. Katharina Hartleib OSF, PWB Köln

### Geistliche Zeiten für die Ehefrauen der Diakone

*Termine und Orte:*

Freitag, 29. Februar, bis Sonntag, 2. März 2008

Karmelitenkloster und Exerzitienhaus Springiersbach, Bengel

Freitag, 17. Oktober, bis Sonntag, 19. Oktober 2008

Gästehaus der Barmherzigen Brüder, Trier

*Leitung:*

Petra Stadtfeld, Trier

### „Geistlich Leben Lernen“ – Einführungstage

*Zielgruppe:*

Studierende der Theologie, Lehramtsstudierende der Kath. Religion

*Termin:*

Dienstag, 13. Mai, bis Donnerstag, 15. Mai 2008

*Ort:*

Kloster Himmerod

*Leitung/ Begleitung:*

Peter Moosmann, Mentor, Trier  
Kordula Wilhelm-Boos, Trier

### Pastorale Berufe kennen lernen – für Jugendliche ab 16 Jahren

*Termin:*

Montag, 17. März, bis Mittwoch, 19. März 2008

*Ort:*

Bischöfliches Priesterseminar, Trier

*Leitung:*

Petra Stadtfeld, Trier

### Priestergespräche

*Termine u. Orte:*

*Visitationsbezirk Saarland:*

Sonntag, 2. März 2008

Sonntag, 15. Juni 2008

Sonntag, 26. Oktober 2008

Schönstattzentrum Lebach, Am Wünschberg 40,  
66822 Lebach

*Visitationsbezirke Trier/ Koblenz:*

Sonntag, 17. Februar, bis Montag, 18. Februar 2008

Sonntag, 8. Juni, bis Montag, 9. Juni 2008

Sonntag, 9. November, bis Montag, 10. November  
2008

St. Thomas – Exerzitienhaus des Bistums Trier,  
54655 St. Thomas

*Leitung:*

Pfarrer Helmut Gammel, Trier

### Anstöße zu Lebens- und Glaubensfragen anhand von Filmen

*Zielgruppe:*

Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Realschulen und Gymnasien

*Termin:*

Montag, 25. Februar, bis Mittwoch, 27. Februar 2008

*Ort:*

St. Thomas – Exerzitienhaus des Bistums Trier,  
54655 St. Thomas

*Referent:*

Dr. Thomas Kroll, Berlin

*Leitung:*

Pfarrer Helmut Gammel, Trier  
Kordula Wilhelm-Boos, Trier

*Anmeldung für diese Veranstaltungen:*

Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral, Paulusplatz 3, 54290 Trier, Telefon (06 51) 9 66 37-0, Telefax (06 51) 9 66 37-20, E-Mail: [exerzitien@bistum-trier.de](mailto:exerzitien@bistum-trier.de).

### Der historische Jesus – ein Phantom?

Auch eine Auseinandersetzung mit dem Jesus-Buch von Papst Benedikt XVI.

*Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

*Inhalt:*

Schon auf der ersten Seite seines Jesus-Buches benennt Benedikt XVI. als Grundproblem den tiefen Riss zwischen „historischem Jesus“ und „Christus des Glaubens“: „Was aber kann der Glaube an Jesus den Christus an Jesus den Sohn des lebendigen Gottes bedeuten, wenn eben der Mensch Jesus so ganz anders war, als ihn die Evangelisten darstellen und als ihn die Kirche von den Evangelien her verkündet?“ Das TPI nimmt dieses Jesus-Buch zum Anlass, einen Blick in die aktuelle wissenschaftliche Auseinandersetzung um den historischen Jesus zu wagen. Kontrovers diskutiert wird hierbei vor allem die fundamentale Frage, ob sich aus den bekannten Quellen überhaupt ein gesichertes Bild des historischen Jesus zeichnen lässt.

Ist der historische Jesus gar ein Phantom, von dem man sich besser ganz verabschieden sollte?  
Sind „hinter“ den biblischen Texten tatsächlich immer nur unsere eigenen, an unser Zeit und unsere Kontexte gebundenen Konstruktionen zu finden? Oder lassen sich zumindest „Spuren und Konturen“ der historischen Person mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzeichnen?

*Termin:*

Montag, 11. Februar, bis Freitag, 15. Februar 2008

*Ort:*

Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach

*Referent:*

Dr. Michael Reichardt, Köln

**Wochenkurs****Gewalt in der Bibel – nur Problem oder auch Chance?***Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

*Zum Inhalt:*

Gewalt in der Bibel – ein Problem für alle, die mit der Bibel arbeiten. Das Thema hat viele Facetten: Kriegsgewalt wird geschildert (z.B. *Lk* 21,20-28); einige Texte berichten von Gewalt gegen Frauen (z.B. *Ri* 19); Gott gebietet an einigen Stellen Gewalt von Menschen gegen Menschen (z.B. *Dtn* 20,10-18); ja, Gott selbst wird im Alten und Neuen Testament sogar als Gewalttäter gegen Menschen (z.B. *Jos* 10,11; Jesus in 2 *Thess* 1,8f) oder weibliche Personifikationen (*Ez* 16,23; *Offb* 17) dargestellt.

Diese Fortbildung befasst sich mit einer Reihe von biblischen Texten und den unterschiedlichen Facetten der darin niedergeschriebenen Erfahrungen, Aussagen und Bildern von Gewalt.

*Termin:*

Mittwoch, 20. Februar, bis Freitag, 22. Februar 2008

*Ort:*

Bildungshaus Schmerlenbach, Schmerlenbacher Straße 8, 63768 Hösbach, Telefon (0 60 21) 63 02-0.

*Referentin:*

PD Dr. Gerlinde Baumann, Pfarrerin der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck

**„Selig sind die Toten...“ – Einführung in den Begräbnisdienst***Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

*Zum Inhalt:*

Die Kirche hat im Bereich des Begräbnisdienstes Konkurrenz bekommen. Ob traditionelle Erdbestattung, Seebestattung, Feuerbestattung oder Bestattung im Friedwald, anonymes Ausstreuen der Asche, virtuelle Trauerhallen im Internet – all das ist Ausdruck der Trauerkultur in unserer Gesellschaft. In der Vielfalt der Riten wird der Kirche nach wie vor bei Begräbnisfeiern eine hohe Kompetenz zugeschrieben. Aber es richten sich auch hohe Erwartungen an die rituellen Vollzüge. Die Hauptamtlichen, die mit dem Begräbnisdienst beauftragt sind, müssen sich darauf einstellen.

Der Kurs versteht sich als Ausbildungskurs für Hauptamtliche, die mit dem Begräbnisdienst beginnen oder in der Anfangsphase des Begräbnisdienstes stehen.

*Termin:*

Montag, 25. Februar, bis Donnerstag, 28. Februar 2008

*Ort:*

Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach

*Leitung:*

Dr. Engelbert Felten  
Wolfgang Fischer

**„Heilt die Kranken und sagt den Leuten: Das Reich Gottes ist euch nahe“ – Missionarisch und diakonisch Kirche sein***Zum Inhalt:*

„Ein Grundwort kirchlichen Lebens kehrt zurück: Mission,“ mit diesem Satz eröffnete Kardinal Lehmann sein Geleitwort zur Veröffentlichung der deutschen Bischöfe vom Jahr 2000 „Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein“.

Zunächst geht es darum, aufzuzeigen, dass das Diakonische ein inneres Moment des Missionarischen ist. Vor dem Hintergrund der seelsorglichen Praxis soll es dann um das Missionarische als pastorales Thema gehen, ein Arbeitsgang, der zu



erweitern ist durch das Bedenken des Missionarischen als theologisches Thema. Am Ende soll das Bedachte in Workshops praxisrelevant werden, in einem Workshop „Wie erhält mein pastorales Handeln mehr missionarisch-diakonische Qualität?“, in einem Workshop „Erstkommunion/Firmung“, in einem Workshop „Wie können Arme, Hartz IV-Empfänger, Unterprivilegierte Subjekte missionarisch-diakonischer Pastoral werden?“

*Termin:*

Montag, 3. März, bis Mittwoch, 5. März 2008

*Ort:*

Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod,

*Leitung:*

Dr. Engelbert Felten, Prof. Dr. Stefan Knobloch

**Familiengottesdienste professionell begleiten***Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

*Inhalte:*

- Reflexion der eigenen Praxis: Was ist vor Ort möglich, was will ich initiieren, stärken bzw. neu ausrichten?
- Wie komme ich selbst vom Text zur Botschaft?
- Wie begleite ich die Vorbereitungsgruppe zu ihrer ganz eigenen Theologie?
- Wie kann das im Gespräch wichtig Gewordene in der Gottesdienstgestaltung sichtbar/erlebbar/kommunizierbar werden?
- Wie kann Eucharistie als Feier des Geheimnisses erlebt werden?
- Wer „gehört“ in ein Familiengottesdienstteam?
- Welche Netzwerke für Familiengottesdienste gilt es wahrzunehmen?
- Welche diözesanen Unterstützungen gibt es?
- Wo ist der Ort für Familiengottesdienste in größeren seelsorglichen Räumen?
- Wie orientiere ich mich im Methodendschungel?
- Welchen Dienst leisten Modelle?

*Termine:*

Dienstag, 4. März, bis Freitag, 7. März 2008

Reflexionstag: Dienstag, 3. Juni 2008

*Ort:*

Bildungsstätte Marienburg, 56856 Zell

*Leitung:*

Dr. Katrin Brockmüller, TPI

*Referent:*

Prof. Peter Orth, KFH Mainz

**Kirche als lernende Organisation – Dynamik für Personen und Strukturen***Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

*Zum Inhalt:*

Kirche selbst versteht sich als eine „ecclesia semper reformanda“. Sie ist eine, die in Entwicklung und Veränderung eingebunden ist. Sie ist zugleich eingebunden in die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse. Das stellt für sie zugleich Chancen und Risiken dar. Nicht immer sind die jeweiligen Herausforderungen leichtgängig zu gestalten.

Mit Hilfe systemischer und systemtheoretischer Ansätze geht es darum, die Grunddynamiken des Lernens der Organisation Kirche zu beobachten, die Wirkungen von inneren und äußeren Veränderungszwängen aufzuspüren und mit Hilfe systemtheoretischer Zugänge im Spannungsfeld handelnder Personen sowie der Organisation Kirche als sozialem System zu „verstehen“. Die eigene Praxis vor Ort ist dabei im Blick und kann mit entsprechenden Impulsen herausgefordert und weiter entwickelt werden.

*Termine:*

1. Abschnitt: Donnerstag, 13. März bis Freitag, 14. März 2008, Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim

2. Abschnitt: Mittwoch, 9. April, bis Donnerstag, 10. April 2008;

3. Abschnitt: Donnerstag, 29. Mai, bis Freitag, 30. Mai 2008

*Leitung:*

Dr. Gundo Lames, Dr. Falko von Ameln

**Anmeldung für alle Kurse:**

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 2 70 88 - 0, Telefax (0 61 31) 2 70 88 99, E-Mail: info@tpi-mainz.de.

## Nr. 31

### Personalveränderungen

#### Inkardinierung

Es wurde inkardiniert und in den Verband des Bistumsklerus aufgenommen:

Andrzej L i g n o w s k i, Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“, Großkampfenberg St. Hubertus, Eschfeld St. Luzia, Harspelt Maria Geburt und Lützkampen St. Martin, mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

#### Ernennungen

Es wurden ernannt:

Dr. Georg H o l k e n b r i n k, Prälat, Bischöflicher Generalvikar, Domkapitular, am 30. November 2007 zum Ständigen Vertreter des Diözesanbischofs;

Lic. theol. Frank K l e i n j o h a n n, Bischöflicher Kaplan und Sekretär, am 30. November 2007 zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Trier;

Günter H a w i g, Pfarrer i. R., Bad Münster am Stein-Ebernburg, am 15. November 2007 zum Subsidiar von Norheim Kreuzerhöhung und Bad Münster am Stein-Ebernburg Maria Himmelfahrt;

P. Bernhard S c h m a u s SVD mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zum Hausgeistlichen des Altenheimes St. Anna in Sulzbach (Neuweiler),

Joachim F e y, Pfarrer, Vettelschoß St. Michael und St. Katharinen St. Katharina, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Pfarrer der neuen Pfarrei Vettelschoß St. Katharina und St. Michael;

Ludwig H o f f m a n n, Pfarrer und Dechant, Mudersbach Maria Himmelfahrt, Brachbach St. Josef und Mudersbach (Niederschelderhütte) St. Matthias, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Pfarrer der neuen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist;

Matthias M a r x, Pfarrer, Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X., mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Pfarrer der neuen Pfarrei Eppelborn St. Sebastian;

P. Martin N e u h a u s SAC mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Kaplan von Vallendar St. Marzellinus und St. Petrus und Urbar St. Peter und Paul;

Hans-Kurt T r a p p, Pfarrer, Friedrichsthal St. Marien und Friedrichsthal (Bildstock) St. Josef, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Pfarrer der neuen Pfarrei Friedrichsthal St. Michael;

Olaf H a r i g, Pfarrer, Völklingen St. Eligius, Völklingen (Hermann-Röchling-Höhe) St. Konrad und Völklingen St. Michael, mit Wirkung vom 15. Februar 2008 zum Pfarrer von Spiesen-Elversberg (Spiesen) St. Ludwig;

Walter W e b e r, Pfarrer und Definitor, Birkenfeld St. Jakob, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zusätzlich zum Verwalter der Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius.

#### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

P. Dr. Klaus W e i l a n d SVD zum 25. November 2007 als Hausgeistlicher des Altenheimes St. Anna in Sulzbach (Neuweiler);

P. Markus H a u SAC zum 31. Dezember 2007 als Kaplan in den Pfarreien Vallendar St. Marzellinus und St. Petrus und Urbar St. Peter und Paul;

Volker M a l b u r g, Schulpfarrer, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 als Religionslehrer am Angela-Merici-Gymnasium in Trier und als rector ecclesiae der dortigen Kapelle und gleichzeitig zur Fertigstellung der Promotion für die Dauer eines Jahres freigestellt.

#### Verzichteistung

In den Ruhestand wurde versetzt:

Jürgen M i d d e l, Pfarrverwalter, Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius, zum 31. Dezember 2007.

#### Berufung

Die Theologische Fakultät Paderborn hat den Ordinarius für Geschichte der Philosophie und Theologische Propädeutik an der Theologischen Fakultät Paderborn, Prof. Dr. Dr. Bernd I r l e n b o r n, Ständiger Diakon des Bistums Trier, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zu ihrem neuen Rektor gewählt.



## Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Reinhold L a n g , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Saarlouis (Beaumarais) St. Peter und Paul und Saarlouis (Neuforweiler) St. Medard, Leiter des Diakonenkreises Saar-Hochwald, mit Wirkung vom 30. November 2007 von den Aufgaben des Leiters dieses Kreises;

Eberhard R o e v e n s t r u n k , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Saarbrücken St. Jakob, stellvertretender Leiter des Diakonenkreises Saar-Hochwald, mit Wirkung vom 30. November 2007 von den Aufgaben des Leiters dieses Kreises.

## Ernennungen

Es wurden ernannt:

Eberhard R o e v e n s t r u n k , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Saarbrücken St. Jakob, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zum Leiter des Diakonenkreises Saar-Hochwald für die Dauer von drei Jahren;

Benno Peter W o l p e r t i n g e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Perl St. Gervasius und Protasius, Perl (Besch) St. Margarita, Perl (Nennig) St. Martin, Perl (Sinz) St. Dionysius und Perl (Tettingen-Butzdorf) St. Remigius, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 zum stellvertretenden Leiter des Diakonenkreises Saar-Hochwald für die Dauer von drei Jahren.

## Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Bernhard P e t r y , Diakon im Hauptberuf, Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X., wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, Völklingen (Hermann-Röchling-Höhe) St. Konrad und Völklingen St. Michael beauftragt;

Dr. Ulrich B r e n n e r , Diakon mit Zivilberuf, Mundersbach Maria Himmelfahrt, Brachbach St. Josef und Mundersbach (Niederschelderhütte) St. Matthias, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Brachbach-Mundersbach Heilig Geist beauftragt;

Edgar B r a u n , Diakon im Hauptberuf, Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt;

Josef B r o n d e r , Diakon mit Zivilberuf, Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X., wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Eppelborn St. Sebastian beauftragt;

Hugo N a u m a n n , Diakon im Hauptberuf, Friedrichsthal St. Marien und Friedrichsthal (Bildstock) St. Josef, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Friedrichsthal St. Michael beauftragt;

Hans-Peter S c h i l d , Diakon mit Zivilberuf, Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X., wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Eppelborn St. Sebastian beauftragt;

Rudolf S i e b , Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Saarlouis (Roden) Maria Himmelfahrt, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zusätzlich zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Saarlouis (Roden) Christkönig – St. Johannes beauftragt;

Prof. Dr. Martin V l a h o , Diakon mit Zivilberuf, Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt;

Andreas W e b e l , Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Birkenfeld St. Jakob, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zusätzlich zum pastoralen Dienst in der Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius beauftragt;

Gerhard W e l z , Diakon mit Zivilberuf, Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt.

Weiterhin wurden beauftragt:

Bernhard D a x , Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt;

Bärbel D ö r r , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt;

Rosel H o r t e u x , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach Heilig Kreuz, Bad Kreuznach St. Franziskus, Bad Kreuznach St. Nikolaus und Bad Kreuznach St. Wolfgang, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Bad Kreuznach Heilig Kreuz beauftragt;

Barbara M e i n e r t , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Mudersbach Maria Himmelfahrt, Brachbach St. Josef und Mudersbach (Niederschelderhütte) St. Matthias, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist beauftragt;

Christa P a u l - S i m o n , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Friedrichsthal St. Marien und Friedrichsthal (Bildstock) St. Josef, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Friedrichsthal St. Michael beauftragt;

Eva-Maria D e c h , Gemeindereferent zurzeit in Elternzeit mit Arbeitsleistung von 12 Stunden wöchentlich in der Pfarreiengemeinschaft St. Katharina St. Katharina und Vettelschoß St. Michael, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der neuen Pfarrei Vettelschoß St. Katharina und St. Michael beauftragt;

Michael M l y n s k i , Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius und Eppelborn (Cal-

mesweiler) St. Pius X., wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Eppelborn St. Sebastian beauftragt.

### Anstellung

Renate S c h m i t t wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 angestellt als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Polch St. Stephanus, Kollig St. Willibrord und Mertloch St. Gangolf.

### Versetzungen

Es wurden versetzt:

Stefan N o b e r , Pastoralreferent im Sonderurlaub, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 versetzt als Mitarbeiter in den Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft, Abteilung 1: Pastorale Felder, Arbeitsbereich 2: Diakonische Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat Trier;

Holger S t u r m , Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius, Völklingen (Hermann-Röchling-Höhe) St. Konrad und Völklingen St. Michael und im Dekanat Völklingen (je 50 Prozent), wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 versetzt als Pastoralreferent in das Dekanat Völklingen mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent mit einem Aufgabenschwerpunkt im Geistlichen Zentrum in Püttlingen.

### Sonderurlaub

Christoph M o r g e n , Dekanatsreferent im Dekanat Illingen, wird für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 freigestellt für die Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät Trier.

### Entpflichtung

Edith R i e s - K n o p p i k wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als Gemeindereferentin in der Pfarrei Neunkirchen St. Marien entpflichtet.

### Beendigung des Dienstes

Agnes B r a n d s , Gemeindeferentin im Sonderurlaub, beendete ihren Dienst zum 31. Dezember 2007 (Ruhestand);

Mechthild L a n g e n b a h n , Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Andernach Maria Himmelfahrt und Andernach (Namedy) St. Bartholomäus, beendete ihren Dienst zum 31. Dezember 2007.

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 29. November 2007

**Alfons Leidner**

Pfarrer in Niederfischbach

im 69. Lebensjahr;  
beerdigt am 4. Dezember 2007  
auf dem Friedhof in Niederfischbach.

## Nr. 32 Vakante Stellen

### Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:

Zum 1. März 2008 ist eine Vollzeitstelle in der **Krankenhauseelsorge** in den **SHG-Kliniken Völklingen** und im **Knappschaftskrankenhaus Püttlingen** zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2008 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 1.2: Territoriale und Kategoriale Seelsorge, Abteilungsleiter Dr. Martin Lörsch, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier. Nähere Auskünfte zur Stelle erteilt auch Direktor Dr. Michael Kneib, Telefon (06 51) 71 05-3 69.

Zum nächstmöglichen Termin ist die Vollzeitstelle einer **Dekanatsreferentin** bzw. eines **Dekanatsreferenten** im **Dekanat Illingen** zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2008 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier. Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Dechant Günter Hirschauer, Kath. Pfarramt St. Wendalinus, Tholeyer Straße 6, 66571 Eppelborn, Telefon (0 68 27) 7 14, Francesco Caglioti oder Ute Wagner, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05 – 191 bzw. 183.

Zum 1. August 2008 ist die Vollzeitstelle einer **Dekanatsreferentin** bzw. eines **Dekanatsreferenten** im **Dekanat Trier** zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2008 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier. Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Dechant Georg Goeres, Kath. Pfarramt Heiligkreuz, Arnulfstraße 3, 54295 Trier, Telefon (06 51) 3 12 01, Roswitha Gregorius oder Pfr. Ralf Schmitz, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 51 bzw. 375.

### Für die Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten:

Zum nächstmöglichen Termin ist die Vollzeitstelle einer **Gemeindeferentin** bzw. eines **Gemeindeferenten** in der **Pfarreiengemeinschaft Sulzbach (Hühnerfeld) St. Marien und Sulzbach (Altenwald) Herz Jesu** zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2008 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier. Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ute Wagner oder Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05 – 191 bzw. 183.

## Nr. 33 Anschriften und Telefonnummern

Heinrich M e y e r, Pfarrer i. R., bisher: 55595 Waldböckelheim, neu: Zum Wald 9, 54595 Weinsheim;

Heiner S c h u h m a c h e r, Kooperator, bisher: 56283 Gondershausen, neu (vorläufig): Im Vogelsang 27, 56332 Dieblich-Berg;

Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde, bisher: 41460 Neuss, neu: Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon (02 11) 98 46 14-0, Telefax (02 11) 98 46 14 29, E-Mail: bundesstelle@kjg.de;

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral, Merziger

Straße 83, 66763 Dillingen, Telefon (0 68 31) 94 58 92-0, Telefax (0 68 31) 94 58 92-19, E-Mail: fachstellejugend.dillingen@bistum-trier.de;

Rendantur Kirchberg, Herbert-Kühn-Straße 8, 55481, Kirchberg, Telefon (0 67 63) 30 90 90, Telefax (0 67 63) 3 09 09 10, E-Mail: rendantur.kirchberg@bgv-trier.de;

St. Jakobus Hospitz Saarbrücken, vorher: Am Ludwigsplatz 5, neu: Eisenbahnstraße 18, 66117 Saarbrücken.

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### Nr. 34 Kirchliches Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass der 151. Jahrgang 2007 des Kirchlichen Amtsblattes mit der Ausgabe Nr. 14 vom 1. Dezember 2007 abschließt.

Das Jahresregister 2007 mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sach- und Personenverzeichnis ist

der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

Trier, den 6. Dezember 2007

Das Bischöfliche Generalvikariat

### Nr. 35 Arbeitshilfe „Die Feier der Kindertaufe“

Im Jahr 2006 wurde die Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ durch die Bischöfe des deutschen Sprachgebiets approbiert und von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert (vgl. KA 2008 Nr. 7). Sie ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist sie ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 verpflichtend. Grundlage für das Buch bildet die Editio typica altera des Ordo baptismi parvulo-

rum von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici (Kodex des Kanonischen Rechtes) von 1983 notwendig geworden waren.

Mit der Neuausgabe der „Feier der Kindertaufe“ verbinden die Bischöfe den Wunsch, dass diesem Sakrament sowohl in der Pastoral als auch in Liturgie neue Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuteil wird.

Die Arbeitshilfe Nr. 220 ist über die Abteilung: Pastorale Felder des Bischöflichen Generalvikariates, Telefax (06 51) 71 05-4 22, E-Mail: fundgrube@bgv-trier.de, zu beziehen.

## Nr. 36 Exerzitien

### **Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen (vorrangig für Gemeindeferenten/-innen)**

*Termin:*

Freitag, 18. Januar, bis Freitag, 25. Januar 2008

*Leitung:*

Pfarrer Ralf Braun, St. Thomas;  
Sr. Dorothea Thomalla, Heiligenbronn

*Ort:*

Haus Lebensquell, Schramberg-Heiligenbronn

### **Exerzitien für Familien und Alleinerziehende in Kooperation mit der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL)**

*Termin:*

Freitag, 14. März, bis Dienstag, 18. März 2008

*Leitung:*

P. Jochum SJ, Köln; Claudia Wummel (GCL), Konz;  
Kordula Wilhelm-Boos, Trier

*Ort:*

Kyllburg, Stiftsberg

### **Exerzitien für ständige Diakone und Ehefrauen**

*Termin:*

Sonntag, 29. Juni, bis Samstag, 5. Juli 2008

*Leitung:*

Pfarrer Helmut Gammel, Trier  
Kordula Wilhelm-Boos, Trier

*Ort:*

Kyllburg, Stiftsberg

### **Exerzitien für Ehepaare**

*Termin:*

Sonntag, 16. November, bis Samstag, 22. November  
2008

*Leitung:*

Wolfgang Zecher, Würzburg  
Kordula Wilhelm-Boos, Trier

*Ort:*

St. Thomas – Exerzitienhaus des Bistums, 54655 St.  
Thomas

*Anmeldung für diese Veranstaltungen:*

Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung  
und Berufungspastoral, Paulusplatz 3, 54290 Trier,  
Telefon (06 51) 9 66 37-0, Telefax (06 51) 9 66 37-20,  
E-Mail: [exerzitien@bistum-trier.de](mailto:exerzitien@bistum-trier.de).

### **Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden**

*Zielgruppe:*

Lektor/-innen und Firmkatechet/-innen

*Thema:*

„Glaubenszeugen“

Es geht um die Frage: Wie können die Seligen und  
Heiligen uns ermuntern und begleiten, in der Kirche  
von heute mit Freude unseren Dienst zu tun? Gibt es  
„Spiritualität des Glaubenszeugen“?

*Termin:*

Freitag, 25. Januar, bis Sonntag, 27. Januar 2008

*Leitung:*

Markus Trautmann, Kaplan

*Ort:*

Priesterhaus Kevelaer

*Kosten:*

86 Euro

*Anmeldung:*

Priesterhaus Kevelaer, Wallfahrtsleitung, Kapellen-  
platz 35, 47623, Kevelaer, Telefon (0 28 32) 9 33 80,  
Telefax (0 28 32) 7 07 26, E-Mail: [r.killich@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:r.killich@wallfahrt-kevelaer.de),  
[www.wallfahrt-kevelaer.de](http://www.wallfahrt-kevelaer.de).

**Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier**  
**Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B**

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Redaktion*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-5 11

E-Mail: [kanzlei@bgv-trier.de](mailto:kanzlei@bgv-trier.de)

*Druck:*

SDV Saarländische Druckerei & Verlag GmbH

*Bezugspreis:*

jährlich 16 €

*Erscheinungsweise:*

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzel Exemplare angefordert werden.